

7. Petent wirft den Gerichten vor, sie hätten nicht § 166 des Handelsgesetzbuches gekannt. Dieser Paragraph lautet folgendermaßen:

„Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen dritte ohne rechtliche Wirkung.“

Näher läßt sich Petent über den Vorwurf nicht aus. Wahrscheinlich meint er folgendes: Das Gericht habe es für erwiesen erachtet, daß Petent einen Betrag Geschäftsgelder zu Prozeßzwecken verwendet habe. Nach den Darlegungen des Petenten scheint dieser Geschäftsgeld nach dem Eintritt des Herrn Kniesche in das Geschäft zur Bezahlung älterer Schulden verwendet zu haben und anzunehmen, daß dies nach dem zitierten § 166 gerechtfertigt sei. Er übersieht aber auch hier, daß sich der Absatz 1 dieses Paragraphen nur auf das Verhältniß der Gesellschaft nach außen bezieht, nicht auf das Verhältniß der Gesellschafter unter sich, worauf sich Absatz 2 bezieht. Was das letztere anlangt, so erzählt Petent selber, es sei bei dem Eintritt Kniesches bedungen worden, daß die vorhandenen Schulden abgestoßen werden sollten.

Nach alledem hat Ihre Deputation auch nicht den mindesten Anhalt dafür finden können, daß ein Anspruch des Petenten an den Staat begründet sei. Der Petent macht seine Sache auch nicht besser durch folgenden Satz:

„Die Angelegenheit hat verschiedenen Gerichten vorgelegen und ist schwer zu ermitteln, wen die Hauptschuld trifft; ein Gericht hat auf die Irrthümer des anderen gebaut. Nach einer jüngeren Entscheidung des Gerichts wird der angezogene Gesetzesparagraph dadurch aufgehoben, daß ein Richter zu solchen Entschädigungen nicht herangezogen werden könne oder dürfe, weil er durch solche Verantwortlichkeit in seinem freien Urtheil beschränkt werde. Die Haftbarkeit dürfte daher in diesem Falle dem Staat anheimfallen.“

Meine Herren! Mit solchen allgemeinen Redewendungen kann ein Anspruch in alle Wege nicht begründet werden. Ihre Deputation konnte daher zu keinem anderen Beschlusse kommen, als der Kammer vorzuschlagen, die Petition des Dr. Braun auf sich beruhen zu lassen, und sie bittet um Zustimmung zu diesem Beschlusse.

Präsident: Wer begehrt das Wort? —

„Wollen Sie die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Kaufmanns Hermann Buschmann in Falkenstein, die Durchführung von Schadenanprüchen an die k. k. österreichisch-ungarische Regierung im gesandtschaftlichen Wege, eventuell Stellung eines entsprechenden Antrages bei dem Herrn Reichskanzler betr.“ (Drucksache Nr. 26.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Schmole. Ich gebe demselben das Wort.

Berichterstatter Abg. Schmole: Meine Herren! Dem Kaufmann Hermann Buschmann in Falkenstein, welcher außer seinem Geschäfte in Falkenstein auch noch eine Filiale in Böhmen hatte, waren seinerzeit von den österreichischen Behörden Waaren mit Beschlag belegt worden. Die österreichischen Behörden hatten Verdacht, daß von Buschmann unverzollte Sachen in seine Filiale nach Böhmen gebracht waren. Nun hat die Untersuchung gegen Buschmann und seinen Filialverwalter in Böhmen ziemlich lange gedauert; bei Buschmann war während der Zeit der Konkurs ausgebrochen. Nun giebt er in der Petition an, daß er dadurch an den Bettelstab gebracht worden sei, und da in der Untersuchung gegen ihn sowie gegen seinen Filialverwalter Unger sich nichts wesentliches herausgestellt habe, so verlangt Buschmann von der österreichischen Regierung eine entsprechende Entschädigung. Da die österreichische Regierung das ablehnt, hat sich Buschmann an die sächsische Regierung resp. auch an die sächsischen Kammern gewendet.

Meine Herren! Diese Angelegenheit hat beim vorigen Landtage die Erste Kammer bereits beschäftigt, welche beschlossen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen. An die Zweite Kammer gelangte damals die Sache zu spät, als daß sie noch zur Berathung hätte kommen können. Die diesmalige Petition stimmt mit der früheren überein, nur das Gesuch des Petenten ist erweitert, indem er bittet, falls die sächsische Regierung nicht selbst die Durchführung seiner angeblichen Schadenanprüche im gesandtschaftlichen Wege betreiben wolle, sie zu veranlassen, daß sie diese Durchführung bei dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches beantrage. Die Deputation hat für ihre Berathungen einen Regierungskommissar erbeten, welcher folgende Erklärung abgegeben hat: „Im allgemeinen wird zwischen dem Reichsamt und dem sächsischen Auswärtigen Ministerium daran festgehalten, daß sich das eine der Thätigkeit in Sachen, deren sich das andere Amt angenommen hat, enthält,